

## **Satzung**

### **§ 1: Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Satyananda Yoga Zentrum e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist seit dem 16. 9. 2000: Plankgasse 42, 50668 Köln

### **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Satyananda Yogalehre als Philosophie und Wissenschaft zu Bildungszwecken und als ganzheitliche Heilmethode zur Erhaltung und Erlangung der körperlichen und geistigen Gesundheit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Der Verein führt Vorträge, Seminare und Lehrveranstaltungen durch, die für jedermann zugänglich sind, ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Vorbildung, Nationalität, Religion und Geschlecht.
  - b) Dem Verein ist der "Ananda Verlag" angegliedert, in dem Bücher, das "Yogaheft" und elektronische Medien herausgegeben werden.
3. Der Verein ist weltanschaulich nicht gebunden, die Mitgliedschaft steht jedem Menschen offen, der die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Personen, weder Mitglieder noch Dritte, dürfen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft offen, unabhängig von Religion, Rasse, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und gesellschaftlicher Stellung.
2. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich aktiv an der Durchführung der Vereinsziele beteiligen. Alle übrigen Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder beitreten.
4. Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Beitritt als aktives Mitglied bedarf eines Aufnahmebeschlusses der Mitglieder-Versammlung.
5. Das Mindestalter für die Aufnahme natürlicher Personen ist 18 Jahre.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen erfolgen und muß schriftlich erklärt werden. Ausschluß ist möglich durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied einer Einstellung Ausdruck gibt oder in einer Weise handelt, die mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar ist oder der Erreichung der Vereinsziele Schaden zufügen kann. Die Behandlung eines Ausschlußantrages muß auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, die darüber entscheiden soll. Dem Auszuschließenden muß die Möglichkeit eingeräumt sein, an der Mitglieder-Versammlung und der Debatte über seinen Ausschluß teilzunehmen. Bei der Beschlußfassung über den Ausschluß hat der Betroffene kein Stimmrecht.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei aktiven Mitgliedern, dem ersten und dem zweiten Vorstand. Der erste Vorstand ist Kassenführer, der zweite Vorstand ist Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Diese umfaßt:
  - a) Der 1. und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.
  - b) Anfertigung eines Protokolls von den Vorstandssitzungen, das vom Vorstand unterzeichnet sein muß.
  - c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagungsordnung.
  - d) Die Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans in der Jahresmitgliederversammlung.
  - e) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans.
  - f) Das Eingehen von Verpflichtungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, unter baldmöglichster Herbeiführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, um den Rechenschaftsbericht des Vorstands einschließlich des Berichts über die wirtschaftliche Situation des Vereins und den Kassenbericht entgegenzunehmen.
2. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung verlangen.
3. Darüberhinaus kann der Vorstand jederzeit gesonderte Mitgliederversammlungen der aktiven Mitglieder einberufen, um über bestimmte Beschlußvorlagen, bestimmte Vereinsaktivitäten etc. eine Diskussion und Beschlußfassung unter den aktiven Mitgliedern herbeizuführen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand und bedarf einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt schriftlich.
5. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann stets beschlußfähig ist. Eine schriftliche Stimmabgabe zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten ist Mitgliedern, die aus triftigen Gründen nicht anwesend sein können, möglich.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefaßt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

## **§ 7: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß von 4/5 der aktiven Mitglieder erfolgen. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
2. Bei eventueller Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen in Yoga bezogene Forschungs- und Ausbildungsarbeit.

Köln, den 3. Dezember 2006

(Gisela Arends)  
1. Vorsitzende

(Michael Eifländer)  
2. Vorsitzender